Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Freitag den 22. März **1850.**

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht mir einen andern Wirkungskreis anzuweisen, und mich zu Allerhöchst Ihrem Commissarius, in den Fürstenthümern Hohenzollern zu bestellen.

Ich scheide aus dem seit dem Jahre 1837 innegehabten Amte mit dem vollen Bewußtseyn, die Förderung des allgemeinen Besten unausgesetzt als Ziel des Strebens, vor Augen gehabt zu haben; und erkenne es als letzte, vom Drange des Herzens gebotene Pflicht, allen denjenigen Beamten und Einwohnern des Regierungs-Bezirkes, die mich dabei eben so bereitwillig als beharrlich unterstützt haben, den besten Dank hiermit auszusprechen, indem ich zugleich bitte, meiner auch ferner, freundlich gedenken zu wollen.

Ihrem persönlichen Wohlergehen, wie dem weiteren Gedeihen der Wohlfahrt des gesammten Regierungs-Bezirkes, werden meine angelegentlichsten Wünsche für alle Zeit zugewendet bleiben.

Düsseldorf am 21. März 1850.

Freiherr Spiegel von Borlinghausen,
Königlicher Regierungs-Präsident
und
Allerhöchst bestellter Commissarius in den
Fürstenthümern Hohenzollern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 425.) Die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker betr. I. S. III. Nr. 2088.

Nach §. 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung sollen, unter Aufhebung der nach §. 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung gebildeten Distrikts-Prüfungs-Commissionen, für die in §. 23 u. ff. der Verordnung vom 9. Februar pr. genannten Gewerbe-Kreis-Prüfungs-Commissionen, unter dem Vorsitze eines von uns ernannten Commissarius, aus Prüfungs-Meistern und Gesellen, welche die Innungen oder die nicht innungsmäßigen Handwerker der Städte frei wählen, errichtet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da nicht alle in §. 23 l. c. erwähnten Handwerker in jedem Kreise zur Constituirung einer Kreis-Prüfungs-Cnmmission hinreichend vertreten sind, und die Prüfungs-Candidaten derjenigen Handwerke, für welche bei der Kreis-Prüfungs-Commission ihres Wohnortes Examinatoren nicht vorhanden sind, sich an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission zu wenden haben, so werden wir durch fortlaufende Bekanntmachungen die betreffenden Eingesessenen von dem Sitz der Kreis-Prüfungs-Commissionen, ihren Vorsitzenden und den Handwerken in Kenntniß erhalten, für welche bei jeder einzelnen Kreis-Prüfungs-Commission Examinatoren vorhanden sind.

Vor der bei jeder Innung nach §. 37 der Verordnung vom 9. Februar 1849 unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Communalbehörde aus zwei von den Meistern der Innung gewählten Prüfungsmeistern und zwei von den Gesellen der Innung gewählten Prüfungs-Gesellen zu bildenden Innungs-Prüfungs-Commission haben

a) diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die nach §. 108 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Meister-Prüfung,

b) diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben, die nach §. 157 a. a. O. erwähnte Gesellen-Prüfung

abzulegen.

Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe seines Handwerkes nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Commission seines Handwerks, in deren Prüfungsbezirke er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Commission einer in demselben Bezirke bestehenden Innung zu wenden. Ist bei der Kreis-Prüfungs-Commission des Wohn- resp. Beschäftigungsortes das Handwerk des Prüfungs-Candidaten nicht mit Examinatoren versehen, so hat der Candidat die Wahl zwischen einer benachbarten Kreis- oder Innungs-Prüfungs-Commission.

Dasselbe gilt für die Gesellen-Prüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungs-Genossen gelernt haben.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich nach §. 24 der Verordnung vom 9. Februar pr. über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerkes durch das in §. 45 der allg. Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen, welches auf den Grund einer vor den in Funktion bleibenden Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen (in Düsseldorf und Cleve) bestandenen Prüfung ertheilt wird. Dies Zeugniß soll nach §. 108 der allg. Gewerbe-Ordnung auch bei den Innungen der eben genannten Handwerke zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innung genügen. Demzufolge haben die Kreis-Prüfungs-Commissionen und die Innungs-Prüfungs-Commissionen für diese Handwerke keine Meister-Prüfungen, sondern nur Gesellen-Prüfungen abzuhalten.

Das Verfahren bei den Kreis- und Innungs-Prüfungs-Commissionen ist gleichmäßig durch die hier folgende Anweisung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe- und öffentliche Arbeiten vom 31. März v. J. geregelt.

Ueber die Einsetzung der einzelnen Kreis-Prüfungs-Commissionen werden wir besondere Bekanntmachungen erlassen.

Düsseldorf den 18. März 1850.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anweisung
für die nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Komissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37. ff. *) der Verordnung vom 9ten. Februar d. J. (Gesetzsamml. Nr. 3102.) wird für die Prüfungs-Komissionen der Innungen (§. 37. a. a. O.) und für die Kreis-Prüfung-Kommissionen (§. 39 a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

---

*) §. 37. Die Meister- und Gesellenprüfungen (§§. 35. 36.) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzendem, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38. Wer von der Prüfungskommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39. Für jedes Handwerk (§. 23.) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungskommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungsbezirkes die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

§. 40. Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungskommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungskommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungskommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungskommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfnng Statt gefunden hat, anzumelden.

§. 41. Wer den Rekurs (§§. 38. 40.) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Rekurses wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42. Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig, oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43. Die Prüfungszeugnisse der in den §§ 37. 39. erwähnten Prüfungskommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45. der Gewerbeordnung erforderten Befähigungszeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 1. Jede Prüfungs-Kommission hat mit Zustimmung des Gewerberathes (§. 1. a. a. O.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Kommission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgabe nicht geeignet.

§. 2. Jede Prüfungs-Kommission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfenden entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Kommission:

a) für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thaler,

b) für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thaler

übersteigen.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§. 35. a. a. O.) *) oder zur Gesellen-Prüfung (§. 36. a. a. O.) **) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2. festzusetzende Prüfungsgebühr,

a) wenn die Prüfung bei der Kommission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,

---

*) §. 35. Die Zulassung zu den nach §§. 23. 24. 26. abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten.

2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36.) bestanden haben.

3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2. und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

**) §. 36. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b) wenn eine Kreis-Prüfungs-Kommission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Kommission, zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Kommission.

§. 4) Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Abhalung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Kommission abzuhaltenden Prüfungen berufe der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach §. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 5. Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Kommission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6. Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1. zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Kommission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prfungsgebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7.) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§. 7. In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werstatt eines der Kommissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Kommission zu bestimmen.

§. 8. Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungs-Kommission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§. 9. Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Besichtigung der Probe-Arbeit welche der versammelten Kommission vorzuzeigen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von den Mitgliedern der Kommission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt.

§. 10. Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Kommission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, nnd bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 11. Hat der Geprüpfte nach der Ansicht der Kommission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission vollzogen. Der geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. kosten und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§. 12. Wird das Prüfungs-Zeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftsichen Belehrung zuzustellen:

daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Rekurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Kommission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Rekurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 3.)

§. 13. Der Rekurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Kommission geht an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerkes; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Kommission entschieden worden, so geht der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks, deren Wahl dem Rekurenten freisteht.

An die hiernach in der Recurs-Instanz entscheidende Kommission ist das rechtzeitig angemeldete Recursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§. 14. Vor Einleitug der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfung bei der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zu entrichten sind. (§. 2.)

§. 15. Bei der Erledigung des Rekursgesuches ist, wenn Rekurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Rekurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommisssion zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Kommission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Rekurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§. 4. bis 12. auch für die in der Rekurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Rekurs nicht zuläßig.

§. 16. Für die nach §. 3. den Innungs-Kassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Kommission erforderliche Lokal zu beschaffen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren u. s. w. zu decken,

c) den Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b. unter die bei den Prüfungen zugezogenen Kommissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17. Zu denselben Zwecken (§. 16.) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen eingehenden Gebühren (§§. 3. und 14.) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§. 16. a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühewaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vorsitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühewaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Kommission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§. 18. Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Kommission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Kommission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen.

§. 19. Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Kommission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Kommission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfnngs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Konzepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Kommission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden

Die Innungs-Prüfungs-Kommissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Kommission führt ein Siegel mit der Inschrift;

Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Kommission ihren Sitz hat.)

§. 20. Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben in den §§. 1. 2. 18. zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen.

Berlin den 31. März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

A.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N. den 2c.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.)
(L. S.)

B.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, wotüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N. den 2c.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.
(Die Kris-Prüfnngs-Kommission des N. Handwers in N.)
(L. S.)

(Nr. 426.) Die Prüfung der Schiefer- und Ziegeldecker betr. I. S. III. Nr. 1954.

Nachdem von uns mit Genehmigung des König. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffenliche Arbeiten unterm 8. August v. J. eine Instruktion über die Prüfung der Schiefer- und Ziegeldecker erlassen und durch Nr. 59 unseres vorigjährigen Amtsblatts publizirt worden ist, veranlassen wir nunmehr diejenigen, welche seit dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 das Gewerbe eines Schiefer- oder Ziegeldeckers begonnen haben oder solches selbständig zu betreiben beabsichtigen, sich zum Nachweise ihrer Befähigung gemäß §. 45 a. a. O. einer Prüfung zu unterwerfen und sich zu dem Ende bei der Commission zur Prüfung der Bauhandwerker hier oder in Cleve schriftlich zu melden, indem gegen diejenigen, welche ohne der Vorschrift des §. 45 zu genügen den selbstständigen Betrieb des Schiefer- oder Ziegeldecker-Gewerbes beginnen, nach §. 177 a. a. O. ein Strafverfahren eingeleitet werden wird.

Düsseldorf den 8. März 1850.

(Nr. 427.) Das Verbot des Transportes von Hölzer über 60′ Länge auf der Jülicher Staatsstraße durch die Klarissenstraße in der Stadt Neuß betr. I. S. III. Nr. 691.

Wiederholte Beschwerden mehrerer Bewohner der Klarissenstraße in Neuß über die Beschädigungen, welche ihren Häusern auf der durchführenden Düsseldorf-Jülicher-Staatsstraße durch Fuhrwerke zugefügt werden, welche mit übermäßig langem Holze beladen sind und nach der Zollstraße wenden, sowie die Stockung des Verkehrs, welche durch das Festfahren sol-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cher Fuhrwerke in der Wendung entsteht, veranlassen uns, auf den Grund des §. 11 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 hierdurch zu bestimmen, daß durch die gedachte Klarissenstraße keine Holzstämme von mehr als 60 Fuß Länge gefahren werden dürfen.

Jede Zuwiderhandlung wird ausser dem Ersatz der etwa verursachten Beschädigung der Häuser mit einer Polizeistrafe von drei Thalern bestraft werden.

Düsseldorf den 17. März 1850.

(Nr. 428.) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Schreinergeselle Joseph Fischer hat sich durch heimliche Entfernung aus hiesiger Stadt, der über ihn wegen qualifizirten Diebstahls verhängten lebenslänglichen Polizei-Aufsicht entzogen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Königl. Polizei-Inspektion abliefern zu lassen. Düsseldorf den 15. März 1850.

Signalement.

Familien-Namen: Fischer; Vornamen: Joseph; Geburtsort- und Aufenthaltsort Düsseldorf; Religion katholisch; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn oval; Zähne gesund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 429.) Die Veränderung der Binnenlinie von Kempen bis Hoch-Eyll betr.

Die Vollendung der von Viersen nach Aldekerk führenden neuen Bezirksstraße, wodurch der Verkehr von der bisherigen alten Straße ab und nach der neuen hingewiesen ist, hat die anderweite Regulirung des Grenzbezirks auf der Linie von Kempen bis Hoch-Eyll nöthig gemacht, weshalb mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Mai 1839 (Amtsblatt pro 1839 pag. 199) Nachstehendes über den veränderten Lauf der Binnenlinie zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

von Kempen aus, bis wohin die Binnenlinie unverändert bestehen bleibt, zieht sich dieselbe nunmehr an der, nach der Grenze zu belegenen Seite der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, bis zu dem (links liegenden) Gute Gassendonk, Gemeinde Hoch-Eyll, die auf dieser Linie liegenden Höfe und Häuser, insoweit selbige entweder links oder rechts der Straße liegen, in den Grenzbezirk auf resp. davon ausnehmend, wendet sich dann links und folgt der die Orte Hoch- und Nieder-Eyll — beide in den Grenzbezirk einschließend — der Länge nach durchschneidenden Straße bis an das Ende der letztgenannten Ortschaft, von wo sie sich der, von Aldekerk nach Geldern führenden Straße zuwendet.

Hiernach fallen folgende, bisher davon ausgeschlossene Höfe in den Grenzbezirk:

1) Bischofshof 650 Ruthen von Kempen (Wirthshaus),
2) Wirthshaus am Schaefer 1288 Ruthen von Kempen,
3) das Haus Gassendonk (Gutsbesitzer Remelé) 1950 Ruthen von Kempen,
4) Hof des Brennerei-Besitzers Ridderber.

Köln den 13. März 1850.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 430. Den Verding des Salztransports von der Saline Königsborn zur Faktorei zu Essen betr.

Der Salz-Transport von der Saline zu Königsborn nach der Salz-Faktorei zu Essen soll für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1850 bis Ende Juni 1853 in Entreprise gegeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Duisburg,
" " Unter " " zu Essen,
bei der Salinen-Faktorei zu Königsborn,

und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der Entreprise geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

„Submission in Betreff des Salz-Transports von Königsborn nach Essen"

an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 2. Mai d. J., Nachmittags 6 Uhr angenommen, und dann, in Gegenwart der etwa erschienenen Interessenten, erbrochen; später eingehende Submissionen oder Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden.

Köln den 12. März 1850.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 431.) Steckbriefe.

Der Philipp Levy und die Eva Abrahams aus Gödderath haben sich der wegen Diebstahls resp. Hehlerei gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement hier beifüge, ersuche ich auf Grund eines vom Herrn Instruktionsrichter hierselbst erlassenen Vorführungsbefehls sämmtliche Polizeibehörden jene Beiden im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf den 5. März 1850. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement des Philipp Levy.

Name: Levy; Vorname Philipp; Alter 29 Jahre; Religon jüdisch; Größe 5 Fuß 2 Zoll, Statur gesetzt; Haare blond; Stirne frei; Augen blau; Augenbraunen blond; Gesicht oval; Nase und Mund gewöhnlich; Kinn rund; Zähne gut; Dialekt plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der Eva Abrahams.

Name: Abrahams; Vorname: Eva; Alter 48—50 Jahre; Religion jüdisch; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Statur schlank, Haare schwarz-blond: Nase und Mund gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

(Nr. 432.) Steckbrief.

Die Anna Cornelia Wilms, Ehefrau des Drehorgelspielers Joh. Dominicus Waddey aus Viersen, hat sich der gegen sie wegen Landstreicherei und Bettelei eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement mittheile, ersuche ich alle Polizeibehörden die ꝛc. Wilms im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf den 16. März 1850. Der Untersuchungsrichter: Collig.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare und Augenbraunen braun; Stirne

schmal; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Gesicht breit; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 433.) Steckbrief.

Hubert Friedrich Wilhelm Walzer, Klaviermacher aus Köln, hat sich der Vollstreckung eines gegen ihn, wegen Diebstahls, vom hiesigen Königl. Instruktionsrichter erlassenen Vorführungsbefehls, durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement mittheile, ersuche ich alle Polizeibehörden, auf den rc. Walzer zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln den 14. März 1850. Der Ober-Prokurator: John.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Kinn und Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Bart blond; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe eine Warze.

(Nr. 434.) Erledigter Steckbrief.

Der von der hiesigen Stelle wider den Dr. med. Joseph Neunzig von Gerresheim unter dem 20. Mai v. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen.

Düsseldorf den 11. März 1850. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 435.) Erledigter Steckbrief.

Der unterm 19. Februar c. gegen Mathias Heeger aus Fischenich, erlassene Steckbrief ist erledigt. Köln den 12. März 1850. Der Ober-Prokurator: John.

(Nr. 436.) Erledigte Steckbriefe.

Die von mir unterm 22. resp. 25. Juli v. J. publizirten Steckbriefe gegen Albert Elsaser von Fürth, Joseph Sporer von Bamberg und Stephan Stenger von Goldbach, sind erledigt. Köln den 11. März 1850.

Der Ober-Prokurator: John.

(Nr. 437.) Erledigter Steckbrief.

Der gegen den Pliesterer Johann Roemkens aus Houverath unterm 10. Dezember v. J. erlassene Steckbrief, wird als erledigt hiermit zurückgenommen.

Aachen den 16. März 1850. Der Königl. Instruktionsrichter: Quoadt.

(Nr. 438.) Zurücknahme von Steckbriefen.

Die eingeleiteten Untersuchungen wider die auf Requisition des Untersuchungsrichters am Königl. Baierischen Kreis- und Stadtgerichte zu Bamberg erfolgten 1. Schriftsetzer Joseph Sporer aus Bamberg, 2. Handlungs-Commis Albert Elsasser aus Fürth und 3. Rechtspractikanten Stephan Stenger aus Goldbach, zuletzt in Kitzingen sind in Gemäßheit des Königl. Baierischen Amnestie-Gesetzes vom 22. Dezember 1849 niedergeschlagen und werden darum die von mir gegen dieselben unterm 22. resp. 25. Juli v. J. erlassenen Steckbriefe zurückgenommen.

Coblenz den 12. März 1850. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Runkel.

(Nr. 439.) Diebstahl zu Crefeld.

Am 6. d. M. Mittags ist aus einem Laden zu Crefeld ein Paket in blau Papier, bezeichnet Nr. 43 enthaltenden 52¾ braun- und baumwollenen Hosendrill gestohlen worden.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Dieb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder den Verbleib des gestohlenen Paketes Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 11. März 1850. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 440.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 6. März Abends gegen 8 Uhr ist aus dem Hofe eines hiesigen Hauses ein gedrucktes Frauenkleid mit festgenähten Kragen und zwei Paar wollene Strümpfe, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 14. März 1850. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 441.) Diebstahl zu Lintorf.

Am 7. d. M. sind unter erschwerenden Umständen aus einer zu Lintorf gelegenen Wohnung: 1) ungefähr 6 Thlr. in verschiedenen Münzen; 2) ein Rasirmesser mit schwarzem Hefte; 3) eine silberne mit einer Kette von Messing versehene französische Taschenuhr, deren porzellanenes Zifferblatt mit einem Schräubchen befestigt und deren Schlüsselloch schadhaft ist; 4) ein Ueberrock von blauem Tuche; 5) ein Ueberrock von dunkelgrünem Tuche; 6) ein schwarz seidenes Halstuch; 7) ein blaues Halstuch von Thibet; 8) ein weiß karrirtes baumwollenes Halstuch; 9) eine blaugraue Tuchhose; 10) ein leinen werchenes Bettuch; 11) ein leinen flächsenes dito; 12) zwei leinene Frauenhemden; 13) ein grün gedrucktes Kleid; 14) ein braun karrirtes kattunenes Kleid; 15) ein gedrucktes Kleid, grau mit röthlichen Streifen; 16) eine gelbliche Tuchweste mit schwarzen und rothen Pünktchen; 17) zwei Ueberhemdchen, und 18) eine zinnerne Kaffeekanne, entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 13. März 1850. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 442.) Diebstahl zu Nieder-Holthausen.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Februar c. ist dem Landwirth Heinrich Wilke von Nieder-Holthausen mittelst Einbruchs ein kupferner Braukessel zum Werthe von 60—80 Thaler aus seinem Nebenhause, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordere ich Jeden, der über die Thäterschaft Auskunft geben kann, auf, mich oder die nächste Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen.

Bochum den 9. März 1850. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 443.) Diebstahl zu Schagen, Gemeinde Amern St. Georg.

In der Nacht vom 7. auf den 8. März d. J. sind aus der Wohnung der Rentnerin Wittwe Wilhelm Dahles, in der Honschaft Schagen, Gemeinde Amern St. Georg, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) circa 120 Thlr. baares Geld in Carotten von 5 und 10 Groschenstücken; 2) ein Gebetbuch mit Silber gebordet, auf beiden Seiten an den Ecken und in der Mitte silberne Platten, versehen mit zwei silbernen Krampen, gezeichnet mit den Buchstabeu W. D., M. C. T.; 3) ein silbernes Ohreisen; 4) eine alte verrostete Flinte.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldige Mittheilung davon zu machen.

Cleve den 12. März 1850. Der Ober-Prokurator: Wever.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf